

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Sprockhövel vom 18.12.2015**

(Gültig ab 01.01.2016)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Sprockhövel beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sprockhövel.
- (2) Sie hat die Aufgabe Bücher, Zeitschriften und andere Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Lebens- und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

## **§ 2**

### **Nutzungsformen**

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in den Räumen der Bücherei oder durch Entleihung genutzt werden.
- (2) Internet-Anschlüsse können genutzt werden. Minderjährige müssen eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen. Für die Internet-Nutzung gelten die ausliegenden Internet-Spielregeln.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Kinder unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung eines/r gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beibringen.
- (2) Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.
- (3) Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Benutzer/ die Benutzerin erklärt sich durch die schriftliche Anmeldung ferner damit einverstanden, dass seine/ihre personenbezogenen Daten in der Bibliotheks-EDV gespeichert werden. Auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin kann mit der Bibliotheks-EDV auch die Ausleihhistorie gespeichert werden, d. h.,

es erfolgt eine Systemmeldung, wenn ein Medium zuvor bereits von derselben Person entliehen worden war.

- (4) Anschriften- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ebenso verhält es sich bei Verlust des Leserausweises.

#### **§ 4**

##### **Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung**

- (1) Die regelmäßige Leihfrist für Zeitschriften und DVDs beträgt 2 Wochen, die aller anderen Medien 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten und Bestände (saisonale Literatur, Nachschlagewerke) kann eine gesonderte Leihfrist festgelegt werden.
- (2) Die Leihfrist kann in der Regel bis zu 2x verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt. Die Bücherei kann die Verlängerungsmöglichkeiten bestimmter Medienarten begrenzen.
- (3) Entlehene Medien können vorbestellt werden.

#### **§ 5**

##### **Hausordnung**

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer/Benutzerinnen.
- (3) Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden), Fahrräder und sonstige Sportgeräte dürfen nicht mit in die Büchereiräume genommen werden.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung (z. B. wiederholte unpünktliche Rückgabe der Medien, schlechte Behandlung oder Weiterverleihung an Dritte) und/oder gegen die Hausordnung, können Benutzer/Benutzerinnen aus der Bücherei gewiesen werden und ganz, teilweise oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 6**

##### **Behandlung der Medien**

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet Bücher, Zeitschriften und andere Informationsmittel pfleglich und sorgfältig zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Medien nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der ausgehändigten Medien sofort nach Empfang zu überzeugen und Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass er/sie das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung und Beschädigung hat der/die Benutzer/Benutzerin bei Rückgabe hinzuweisen.

- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums haftet die entleihende Person bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Eine Weiterleitung an Dritte ist untersagt.

## § 7

### Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können gebührenpflichtig durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

## § 8

### Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den/die Benutzer/in Gebühren gemäß § 9 (2). Grundlage für die Erhebung von Säumnisgebühren ist das Überschreiten der Leihfrist, nicht die Zahlungsaufforderung durch Mahnung. Daher ist die Säumnisgebühr auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/Benutzerin keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben nur die Hälfte der in § 9 (3) genannten Gebühren zu entrichten.

## § 9

### Gebühren

- (1) Für die Entleiherung wird eine **jährliche Benutzungsgebühr** in Höhe von **€ 18,00** erhoben.
- Alternativ können Benutzer/innen einen Ausleihvertrag für einen Monat abschließen. Die Gebühr beträgt **€ 3,00**
- In diesem Fall endet die Ausleihfrist für alle Medien mit Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

Für die Neuausstellung eines verlorenen Leserausweises wird eine Gebühr von **€ 1,00** erhoben.

Von der Benutzungsgebühr befreit sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII und/oder Arbeitslosengeld gemäß SGB II erhalten
- Schüler/Schülerinnen
- Studenten/Studentinnen
- Absolventen/Absolventinnen eines Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder des

Bundesfreiwilligendienstes

- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- Behinderte Personen mit einem Behinderungsgrad von 50 – 100 %

(2) Für das Überschreiten der Leihfrist wird eine **Säumnisgebühr** erhoben. Sie beträgt pro Medieneinheit:

a) **€ 1,00** bei Rückgabe des Mediums in der 1. Mahnperiode

b) **€ 3,60** bei Rückgabe in der 2. Mahnperiode

c) **€ 7,00** bei Rückgabe in der 3. Mahnperiode

Die Portokosten für Mahnungen tragen die säumigen Benutzer/innen.

Eine Mahnperiode beträgt 2 Wochen. Die 1. Mahnperiode beginnt mit dem Ablauf der Leihfrist. Hat auch die 3. Mahnung keinen Erfolg, kann die Einziehung des Gegenstandes und der Mahngebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Hierfür werden neben den unter c) anfallenden Säumnisgebühren

d) **€ 16,00** zusätzlich als Kostenpauschale erhoben.

(3) Für den **auswärtigen Leihverkehr** wird je Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von **€ 1,50** erhoben.

(4) Für die **Nutzung des Internet-Anschlusses** (§ 2 Abs. 3) wird eine Gebühr erhoben:

Je ausgedruckte Seite

**€ 0,20**

## **§ 10**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Sprockhövel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 18.12.2015

gez.

( Winkelmann )

-Bürgermeister-